

§ 17 Bgld. VBGG Abschluß der Eintragung

Bgld. VBGG - Burgenländisches Volksbegehrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2024

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragsbehörde unverzüglich die Eintragungslisten abzuschließen und die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.

(2) Über diese Feststellung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und auf schnellstem Weg der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Fälle der Nichtzulassung zur Eintragung (§ 14 Abs. 3) festzuhalten.

In Kraft seit 27.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at